

## Zwei Trienter Konzilsvota (Seripando und Salmeron). 1546. — Isidorus Clarius.

Von ST. EHSES.

---

### I.

Bei den Originalvoten der Konzilsväter von Trient ist wohl zu unterscheiden, ob sie nur dem Verfasser bei seinem mündlichen oder schriftlichen Vortrage in der Kongregation als Stütze und Unterlage dienen sollten, oder ob sie nachher zu den Akten gegeben und dem Konzilssekretär Angelo Massarelli, sei es auf dessen Bitte, sei es aus eigenem Antriebe, eingehändigt wurden. Bei Prälaten, die ihr Votum schriftlich vortrugen, fügte Massarelli seinem Protokolle in der Regel einen Vermerk bei, wie „*Legit ex scripto*“; meistens stellten dann diese Herren nachher ihr Skriptum dem Sekretär zur Verfügung, weshalb Massarelli bei solchen schriftlichen Voten später unterließ, in seinem Protokoll darüber zu berichten<sup>1)</sup>. Auch fügte er wohl bei: „*Petam ab eo*“, und im ganzen ist an vielen Stellen seiner Akten und Tagebücher zu ersehen, welche Sorgfalt er auf möglichst vollständige Sammlung dieser Schriftstücke verwendete, obgleich viele derselben bei der amtlichen Uebearbeitung, die er in seinen letzten Lebensjahren vornahm, nicht zur Aufnahme gelangten. In sehr zahlreichen Fällen war aber auch sein Bemühen vergeblich, oder die Sache zerschlug sich im Gedränge der Geschäfte, so daß die Sammlung der in Massarellis Besitz gelangten Originalvota keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Namentlich gilt dies bei solchen Konzilsvätern, die selbst über die Konzilsereignisse, bald im ganzen, bald unter Beschränkung auf ihre eigene Teilnahme an denselben Buch führten und naturgemäß den von ihnen abgegebenen Voten vollen Raum gewährten. Aus der ersten Trienter Periode gehört dazu vor allem der Augustinergeneral Hieronymus Seripando, dessen handschriftlicher Nachlaß eine sehr reiche Ausbeute an kostbaren Originalstücken bot. Auch der Erz-

---

<sup>1)</sup> Vergl. z. B. *Conc. Tridentinum* 5, 286 Nr. 111 und Anm. 2; 346 Anm. 4.

bischof von Aix in der Provence legte großen Wert darauf, sich seine Konzilstätigkeit und den Einfluß seiner Voten, mit denen er längere Zeit den Vortritt unter den Bischöfen einnahm, durch Massarelli beglaubigen zu lassen <sup>1)</sup>. Aus der letzten Konzilsperiode sind in dieser Beziehung u. a. wieder Seripando, nunmehr Kardinal und Präsident, Erzbischof Beccadelli von Ragusa, Bischof Pseume von Verdun, Bischof Mendoza von Salamanca zu nennen.

Seripando hat uns nun in seiner *Farrago eorum, quae in concilio Tridenti et Bononiae tractata sunt sub Paulo III. Pont. Max.* <sup>2)</sup>, die originale Niederschrift seiner Voten zur Lehre über die Rechtfertigung und die Sakramente aufbewahrt; aus andern, gleichfalls meist autographen Codices in der Nationalbibliothek zu Neapel konnte der hervorragende Anteil des Augustinergenerals an dem Zustandekommen des Rechtfertigungsdekretes dargetan werden <sup>3)</sup>. Es schien unmöglich, den Reichtum dieser eigenhändigen Aufzeichnungen aus andern, abgeleiteten und jüngeren Quellen zu vermehren, wenn anders dieser Schatz unversehrt aus dem Klobster der Eremiten S. Giovanni a Carbonara zu Neapel, dem Seripando ihn vermacht hatte, an die genannte Nationalbibliothek übergegangen wäre. Man weiß indessen, daß u. a. vier Originalbände im Jahre 1717 von genanntem Kloster an Kaiser Karl VI. geschenkt wurden und heute unter Nr. 5558—5561 der Hofbibliothek in Wien einverleibt sind. Nach dem knappen Inhaltsverzeichnis, welches *Merkle* über diese Codices gibt <sup>4)</sup>, konnte für die Akten unter Paul III. nur 5561 in Betracht kommen, und auch dieser zum kleinsten Teile, da von f. 41 an alles den späteren Konzilsperioden angehört. Ein einziges Votum aus 1546 führt *Merkle* namentlich auf, nämlich „*Votum Senogalliensis super 9 censuris decreti tertii de iustificatione*“, welches nach einer photographischen Aufnahme in *Conc. Trident.* 5, XL—XLI veröffentlicht werden konnte.

Dasselbe Stück fand sich nun auch nachträglich in einer guten römischen Abschrift saec. 17, dem sehr reichhaltigen und wertvollen *Cod. Barb. lat.* 817, der vor dem Uebergang der Bibliothek Barberini in die Vaticana das Zeichen *Barb.* XVI, 24 trug <sup>5)</sup>, f. 148—149. Einige

<sup>1)</sup> Vergl. *Conc. Trid.* 5, 346 Anm. 4 und andere im Register s. v. Aquensis (Aix) verzeichnete Stellen.

<sup>2)</sup> Das Original zu Neapel, *Bibl. Naz.* IX. A. 50; über römische Abschriften *Conc. Trid.* 5, 327 Anm. 9.

<sup>3)</sup> Das Nähere darüber in *Conc. Trid.* tom. V; vergl. auch des Verfassers Aufsätze in *Röm. Quartalschr.* Bd. 20 u. 23.

<sup>4)</sup> *Conc. Trid.* I, XXXIII—XXXIV.

<sup>5)</sup> *Merkle* gibt noch unter dieser alten Signatur ein Inhaltsverzeichnis (*Conc. Trid.* 2, CII—CIII), das jedoch nicht auf Autopsie beruht und der Berichtigung bedarf, worüber an anderer Stelle.

Blätter vorher, f. 143<sub>r</sub>—144<sub>v</sub> steht „*Sententia dicta die 5. iunii de peccati originalis remediis et [eorum] effectibus*“, ein Votum ohne Namen, das jedoch nach der ganzen Anlage des Bandes (570 Blätter) nur von Seripando herrühren kann und tatsächlich ganz gewiß von ihm herrührt, wie sich aus einem Vergleich mit dem kurzen, von Massarelli während des Vortrages am 5. Juni gemachten Protokoll<sup>1)</sup> ohne weiteres ergibt. Das Original, vermutlich Autograph des Stückes, wird wahrscheinlich in demselben Wiener Codex 5561 stehen, der nach verschiedenen Indizien dem Schreiber von *Barb. lat.* 817 für einen großen Teil, besonders auch für die Stücke aus der letzten Konzilsperiode als Vorlage gedient hat. Das Protokoll bei Massarelli beweist übrigens, daß Seripando beim Vortrag sein Votum erweiterte und auch noch über die nach der Taufe bleibende Concupiscentia sprach, worüber unser Skriptum schweigt.

Es ist nicht anzunehmen, daß Massarelli von diesem Votum Seripandos Kenntnis durch Original oder Abschrift erhielt; denn in dem Libellus indicis, *Conc.* 43, in welchem er für seinen Schreiber die Anordnungen bei Reinschrift der Akten niederlegte, heißt es zum 5. Juni 1546: „*Bituntinus suam asserens*“<sup>2)</sup> etc. *uti in libello originali usque in finem*. Will sagen, daß sich der Schreiber genau an das Urprotokoll zu halten hatte, welches Massarelli während der Generalkongregation aufgesetzt und im Liber originalis, *Conc.* 62 beglaubigt hatte. —

Ganz anders und überhaupt ganz eigentümlich verhält es sich mit dem zweiten Votum, das hier zum erstenmale veröffentlicht wird, wenn man die Bezeichnung Votum auch für Kongregationen der Theologi minores gelten lassen will. Die beiden Jesuiten Alphons Salmeron und Jakob Lainez genossen als Theologen des Papstes Paul III. besonderes Ansehen zu Trient<sup>3)</sup>, rechtfertigten dies aber auch durch ganz hervorragende dogmatische Gelehrsamkeit. Die erste große Rede über die *Justificatio*, die wir im Wortlaute besitzen, rührt von Salmeron her<sup>4)</sup>, der auch in der Folgezeit diesem vielumstrittenen Gegenstande alle Aufmerksamkeit schenkte<sup>5)</sup>. Es mußte daher auffallen, daß bei der Diskussion über die durch Seripando aufgeworfene Kernfrage, ob die *Justitia inhaerens* vor dem Richtersthule Gottes ausreiche, oder ob auch die *Justitia Christi imputata* erforderlich sei, Salmeron, der am 16. Oktober sprach, nur mit einem

<sup>1)</sup> *Conc. Trid.* 5, 194 Z. 46 flg.

<sup>2)</sup> *Conc. Trid.* 5, 194 Z. 3 flg. Der Libellus originalis, auf den Massarelli dabei verweist, ist Cod. *Conc.* 62, vergl. l. c. XVI Z. 31 flg.

<sup>3)</sup> L. c. 279 Anm. 1.

<sup>4)</sup> L. c. nr. 101 S. 265—272, vom 23. Juni 1546.

<sup>5)</sup> L. c. S. 272 Anm. 2; 547 Anm. 1.

ganz mageren und farblosen Berichte von 6 Zeilen in den Akten bedacht ist<sup>1)</sup>. Diese Diskussion dauerte nämlich durch zehn Sitzungen der Theologen hindurch vom 15. bis zum 26. Oktober 1546<sup>2)</sup>, und bildet unstreitig durch die Fülle theologischer Wissenschaft und Beredsamkeit, die dabei zutage trat, einen Höhepunkt des Konzils. Namentlich das große Finale des Jakob Lainez<sup>3)</sup> fand viel Bewunderung und Anerkennung.

Aber die gleiche Ehre, die dem Votum des Lainez nebst vier andern<sup>4)</sup> durch die Aufnahme in die beabsichtigte Herausgabe der Akten zuteil wurde, war auch dem Votum des Salmeron zugebracht; denn ähnlich wie Massarelli seinen Schreiber zum 26. Oktober anwies, die Rede des Lainez ganz aufzunehmen<sup>5)</sup>, hatte er auch zum 16. Oktober vermerkt<sup>6)</sup>: Alphonsus Salmeron Hispanus soc. Jesu: „*Duo nobis articuli de novo discutiendi*“ etc. Vide ante diem 16. octobris et scribe eius votum longum, quod habetur characteribus Gallis. Diese Weisung Massarellis ist indessen von dem Amanuensis, vielleicht auf Anordnung der von Pius IV. ernannten Kardinalskommission brevitatis causa<sup>7)</sup> nicht ausgeführt und statt dessen jenes kurze Regest eingeschaltet worden, welches der Bedeutung des Votums durchaus nicht gerecht wird.

Schlimmer noch war, daß die zweite Hälfte des Libellus originalis, die Fortsetzung des Cod. *Concilio* 62, die dem Schreiber als Vorlage zu dienen hatte, seitdem und zwar schon sehr bald nachher spurlos verschwunden ist, womit bei der Herausgabe der Akten seit Mitte Oktober 1546 eine der authentischsten Quellen versagte<sup>8)</sup>. Glücklicherweise ist nun aber doch die Befürchtung, die ich bei der Herausgabe dieser Akten (5, XXXVIII Z. 33) aussprach, unnötig gewesen; denn das Votum Salmerons ist weder verloren noch versteckt, sondern durch den unermüdlichen Sammler P. Alberto Mazzoleni O. S. B. in einer hinreichend brauchbaren Abschrift erhalten, allerdings, wie fast immer bei Mazzoleni, ohne Angabe über den Fundort und die Quelle, woraus diese geflossen ist. P. Mazzoleni starb im Jahre 1760 in

<sup>1)</sup> L. c. S. 546 Z. 44 flg.

<sup>2)</sup> *Conc. Trid.* 5, 523—632.

<sup>3)</sup> L. c. 612—629.

<sup>4)</sup> Zwei Minoriten, Lunellus (Observanz), Visdomini (Konventuale), ein Augustiner, Perfektus, und der Weltpriester Sarra. *Conc. Trid.* 5, XXXVIII.

<sup>5)</sup> *Conc.* 43 f. 106 v: Jacobus Laynes Hispanus soc. Jesu: „*Utrum iustificatus, qui operatus est opera bona*“ etc. Scribe eius votum longum, quod habetur in libello originali ante diem 26. octobris.

<sup>6)</sup> *Conc.* 43 f. 105 r; *Conc. Trid.* 5, XXXVIII Z. 30 flg.

<sup>7)</sup> Oder etwa auch, um nicht zwei Redner ganz gleichen Ordens zu Wort kommen zu lassen.

<sup>8)</sup> *Conc. Trid.* 5, XVII Abschnitt C.

seinem Kloster S. Giacomo di Pontida zu Bergamo, und sein handschriftlicher Nachlaß kam durch Schenkung des Barons Mazzetti an die Stadtbibliothek von Trient<sup>1)</sup>, in welcher er als Sammlung Mazzetti hoch in Ehren steht. Der Forscher freilich, der den Originalen nachgeht, ist leicht versucht, diese Sammlung etwas links liegen zu lassen, namentlich seit Erschließung des vatikanischen und so vieler anderen Archive, in denen er alles, was Mazzoleni bieten kann, und noch viel mehr aus erster Hand zu finden hofft und auch meistens findet.

So hatte sich auch der Verfasser, als er im Jahre 1895 mit den Arbeiten über das Konzil begann, die Bände der Sammlung Mazzetti zu Trient mit einigen kurzen Stichworten aufgezeichnet, darunter auch Cod. 4256, jetzt 121, mit dem bereits erwähnten Votum des Jakob Lainez vom 26. Oktober 1546. Daß auch ein Votum Salmerons dort stehe, erwähnt weder der Bibliothekskatalog, noch *Giov. Finazzi* in seinem Aufsatz über die Handschriften Mazzolenis<sup>2)</sup>, noch *H. Grisar*, der den Codex bei der Herausgabe der *Disputationes Tridentinae* des Lainez benützte<sup>3)</sup>; erst nach dem Erscheinen des zweiten Aktenbandes wies *Dr. Vinz. Schweitzer*, den die Forschung nach Konzilstraktaten wiederholt nach Trient geführt hatte, den Herausgeber auf das sehr vermißte Votum hin, das zwar weder Titel noch Datum trägt, aber durch die von Massarelli angeführten Eingangsworte: „*Duo nobis articuli de novo discutiendi*“<sup>4)</sup> mit vollster Sicherheit als Salmerons Votum vom 16. Oktober 1546 dargetan wird. Dasselbe hatte gewiß die ihm durch Massarelli zuge dachte Auszeichnung verdient, da es an schlagender Beweiskraft gegen die durch Seripando vertretene Imputationslehre selbst mit dem vielgerühmten Votum des Lainez wetteifern kann.

Die Herausgabe geschieht nach einer photographischen Aufnahme, die der Trienter Stadtbibliothekar Herr Dr. Ludwig *Oberziner* in größter Zuvorkommenheit anfertigen ließ.

Bemerkt sei noch, daß nach dem kurzen Regest in den Akten Salmeron auch über die zweite Frage nach der Heilsgewißheit, *Certitudo gratiae*, sprach und beide Ansichten für zulässig erklärte<sup>5)</sup>. Unser Votum enthält darüber nichts, woraus zu schließen sein wird, daß der Redner diesen Teil nur mündlich behandelte. —

<sup>1)</sup> Vergl. *Giov. Finazzi* in *Miscellanea di storia Italiana* 6, VII—IX (Torino 1865).

<sup>2)</sup> Dasselbst I—LII.

<sup>3)</sup> Innsbruck 1886. Tom. 1, 26\*.

<sup>4)</sup> *Conc.* 43 f. 105 r; *Conc. Trid.* 5, XXXVIII Z. 31.

<sup>5)</sup> *Conc. Trid.* 5, 547 Z. 5.

Gleichfalls nach Erscheinen des 2. Aktenbandes hat Dr. Jos. Hefner unter dem Titel *Voten vom Trienter Konzil*<sup>1)</sup> ein äußerst selten gewordenes Schriftchen des *Isidor Clarius*, Abtes in dem oben genannten Kloster Pontida in Bergamo, dann 1547—1555 Bischofs von Foligno, zum größeren Teile neu herausgegeben: *Isidori Clarii Fulginatensis episcopi sententia de iustificacione hominis in conventu patrum Tridentini concilii dicta*. Venetiis 1548, 44 Bl. Von Isidor Clarius kennen auch die Originalakten Massarellis zwei Aussprachen über die *Justificatio*, die erste vom 13., die andere vom 22. Juli 1546<sup>2)</sup>, beide zur Generaldebatte gehörig. Den vollen und etwas breiten Wortlaut dieser Voten nach dem Drucke gibt nun Hefner S. 7—15 und 16—21; ein Vergleich mit Massarellis Protokoll läßt erkennen, daß hier der Gedankengang in Kürze richtig wiedergegeben ist; nur die umständliche Einleitung zum ersten Votum ist mit Stillschweigen übergangen, wahrscheinlich aber auch von Clarius nicht in dieser Form vorgetragen, sondern für den Druck beigefügt oder erweitert worden.

An dritter Stelle enthält der Druck, dem Hefner folgt: *Isidori Clarii Fulginatensis episcopi sententia de imputatione iustitiae et certitudine gratiae ad patres concilii Tridentini*. Hefner gibt dem Stücke (S. 22—33) die Ueberschrift: „*Votum des Isidor Clarius, vorgetragen in der Generalkongregation am [24.?] November oder 1. Dezember 1546*“, und sucht dafür in der Einleitung (S. 4 und 5) den Beweis zu erbringen, der jedoch vollkommen mißlungen ist. Denn die Originalakten wissen weder zu den genannten Tagen noch überhaupt etwas von einem dritten Votum des Clarius über die Rechtfertigung; auch Clarius selbst sagt nicht, daß er diese *Sententia* vorgetragen habe, und das Tagebuch Massarellis führt zu den genannten Tagen die Namen sämtlicher Redner an<sup>3)</sup>, ohne Clarius zu nennen, was unmöglich wäre, wenn dieser zu einer Rede, die über eine halbe Stunde erfordert haben würde, das Wort ergriffen hätte. „*Unmöglich ist*“, so schreibt Hefner S. 5, „*der Gedanke an eine literarische Fiktion. Wie hätte Clarius es wagen können, im Jahre 1548, also unmittelbar nach den Verhandlungen, eine Rede als Konzilsvotum drucken zu lassen, das er gar nicht vorgetragen hätte*“? Gewiß nicht; aber Clarius tut dies auch nicht, wie eben erwähnt. Auch an Unpäßlichkeit des Abtes ist nicht zu denken (S. 5 Anm. 16), da Clarius an beiden Tagen der Generalkongregation beiwohnte, wie sich aus der Präsenzliste ergibt<sup>4)</sup>.

1) Würzburg, Val. Bauch. 1912. 54 S.

2) *Conc. Trid.* 5, 331/2 und 368.

3) *Conc. Trid.* 1, 588 zum 24. November; 1, 589 zum 1. Dezember.

4) *Conc. Trid.* 5, 661 Z. 44; 1, 589 Z. 28: *Interfuerunt . . . tres abbates*.

Vielleicht bringt die Konzilskorrespondenz eine Lösung der Schwierigkeit, wenn eine solche noch übrig bleiben sollte; denn auch jetzt schon läßt sich eine ganz natürliche Erklärung geben. Zweimal hatte, wie erwähnt, Isidor Clarius in der Generaldebatte über die Rechtfertigung das Wort ergriffen, am 13. und 22. Juli 1546, und zwar zugleich für seine beiden Kollegen, da die drei Benediktiner-äbte gemeinsam nur *eine* Stimme führten<sup>1)</sup>. In der Spezialdebatte kam dann aber am 7. Oktober 1546 der erste der drei Aebte, Luzianus von Pomposia, zu Worte, gleichfalls „*pro se et suis collegis abbatibus*“<sup>2)</sup>. Als nun am 5. November eine neue, die dritte, Fassung des Dekretes vorgelegt wurde und am 9. eine neue Reihe von Generalkongregationen einsetzte, in welchen auch die Väter, nachdem sie im Oktober die Theologen gehört hatten, zu den Fragen der *Justitia inhaerens* oder *imputata* und der *Certitudo gratiae* Stellung nehmen sollten, bereitete sich naturgemäß auch Clarius vor, sein Votum zu geben für den Fall, daß ihm diesmal wieder das Wort zufallen sollte. Es fiel aber am 23. November nicht ihm, sondern wieder dem älteren Kollegen Luzianus zu, wahrscheinlich weil dieser, „*ut conscientiae satisficiat*“<sup>3)</sup>, von seinem Vortrittsrechte Gebrauch machte. Aber wieder sprach Luzianus „*pro aliis etiam abbatibus*“, also auch für Clarius, der sich nach den Regeln der Geschäftsordnung darein fügen mußte.

Es begreift sich aber leicht, daß er Wert darauf legte, seine Ansicht über jene beiden Punkte doch zur Kenntnis der Konzilsväter zu bringen, namentlich nachdem er im Januar 1547 als Bischof von Foligno vollberechtigt zu ihnen aufgerückt war. So gab er im Jahre 1548 neben den beiden Voten vom 13. und 22. Juli auch seinen *Sermo conceptus*, um mit dem Buch *Job* (4,2) zu reden, im Drucke heraus, bezeichnete diesen aber lediglich als *Sententia*, nicht wie die beiden Voten als *Sententia dicta*<sup>4)</sup>. Daß diese dritte Sentenz bei Clarius dem Bedürfnis entsprungen sei, den recht üblen Eindruck der Rede seines Kollegen Luzianus vom 23. November zu verwischen, wie *Hefner* S. 5 unterstellt, ist nicht anzunehmen, da die *Sententia* des Clarius offenbar schon vorher verfaßt war und daher auf Luzianus weder im Worte noch im Gedankengange Bezug nimmt; auch machten die Erklärungen Luzians und des Präsidenten de Monte dem

<sup>1)</sup> *Conc. Trid.* 5, 331 Z. 35 zum 13. Juli: *Abbatibus Cassinenses organo Don Isidori. Ueber das Stimmrecht der drei Aebte vergl. Conc. Trid.* 4, 544 Z. 11.

<sup>2)</sup> *Conc. Trid.* 5, 473 Z. 18; sein Votum daselbst und S. 477/8 nr. 209.

<sup>3)</sup> *Conc. Trid.* 5, 659 Z. 11. Sein Votum mit dem Zwischenfall, zu dem es Anlaß gab, S. 659 fig.

<sup>4)</sup> Dies betont auch *Hefner* S. 5 Anm. 16.

Zwischenfall sofort am andern Tage zu Beginn der Kongregation ein glattes Ende<sup>1)</sup>. Immerhin ist auch diese Sententia des Clarius ein willkommener, sehr lesenswerter Beitrag zu der lebendigen Konzilstätigkeit, und das Verdienst, das sich Hefner durch den Neudruck erwarb, sei hiemit offen anerkannt<sup>2)</sup>.

Aber im Nachweis über Ort und Zeit hat Hefner entschieden kein Glück; denn auch bei dem Versuche, die zwei Reden des Clarius „*De gloria ad patres concilii*“, von denen er auf S. 34—41 seines Schriftchens spricht, an die richtige Stelle zu setzen, griff er so unglaublich weit daneben, daß man aufrichtig wünschen möchte, das Schriftchen schlösse auf S. 33 oder Hefner hätte ohne jeden Kommentar den Text der Reden und nicht bloß einige zum Teil abgebrochene Sätze daraus abgedruckt. Denn während es zum Greifen deutlich ist, daß es sich nur um Reden für eine oder zwei der feierlichen Konzilssitzungen handeln kann, wie aus des Redners eigenen Worten: „*in sanctissimo hoc conventu, in solenni hoc consessu*“ hervorgeht, von andern ebenso deutlichen Beweisen zu schweigen, schwelgt Hefner förmlich in Konjekturen und Beweis Konstruktionen, um die Reden in irgend einer Generalkongregation der ersten Konzilsmonate unterzubringen. Freilich findet er selbst (S. 36), es dränge sich die Annahme auf, die beiden Reden seien in feierlicher Sessio gehalten worden, weist aber diese Annahme weit von sich, weil uns für sämtliche Trienter Sessiones dieser Zeit die Redner und ihre Reden nach vollem Wortlaute bekannt sind und des Clarius dabei keine Erwähnung geschieht. Also müssen die Kongregationen der Schauplatz der beiden Orationes gewesen sein.

Nun war aber in der Sessio quinta am 17. Juni 1546 als „*dies futurae sessionis*“ der 29. Juli angesetzt worden<sup>3)</sup>; man hegte auch eine Zeitlang die beste Hoffnung, den Termin innehalten und bis dahin das Rechtfertigungsdekret bewältigen zu können. Noch am 28. Juli erklärte sich Kardinal de Monte bereit, die Sessio auf den nächsten Tag anzuberaumen<sup>4)</sup>. Es kam freilich, wie hinreichend bekannt, ganz anders; denn aus Gründen, die an erster Stelle in der Schwierigkeit des Gegenstandes lagen, verschob sich die Sessio bis zum 13. Januar 1547. Gewiß aber war für den 29. Juli, da man erst am 28. die Prorogatio beschloß, schon der Redner oder Prediger für die Sessio aus-

<sup>1)</sup> *Conc. Trid.* 5, 659 und 660.

<sup>2)</sup> S. 24 nach der Mitte ist statt „*plus hic ageremus*“ offenbar zu lesen „*plus hic egeremus*“. Auf derselben Seite in der 10. Z. von unten „*si c. n.*“, wofür Hefner mit ? vorschlägt „*si coram nobis*“, was keinen Sinn gibt; es ist zu lesen „*sic enim*“.

<sup>3)</sup> *Conc. Trid.* 5, 243 Z. 30.

<sup>4)</sup> *Ibid.* 394 sq. nr. 162.

gewählt, und nichts hindert an der Annahme, dass eben Isidor Clarius, als tüchtiger Theologe und noch besserer Latinist anerkannt, der Erwählte gewesen sei. Die Annahme wird vielmehr fast zur Gewißheit durch den von Hefner selbst erwähnten, aber durchaus mißdeuteten Umstand, daß die erste der beiden fraglichen Reden in der Einleitung viele, sogar wörtliche Anlehnungen an das Votum des Clarius vom 13. Juli 1546 enthält<sup>1)</sup>. Bei der Ausarbeitung seines Gegenstandes, über den falschen und wahren Ruhm, wuchs ihm dann der Stoff unter der Hand so in die Weite, daß er zwei Predigten daraus machte, von denen er die zweite in einer späteren Sessio zu halten hoffte<sup>2)</sup>.

Aber, so wird man fragen, wenn Clarius für die auf den 29. Juli anberaumte Sessio zum Prediger bestimmt war, und diese Sessio sich bis zum 13. Januar 1547 verzögerte: warum hielt der Abt seine Oratio, wenigstens die erste, nicht am 13. Januar 1547? Die Antwort ist sehr leicht; denn dieser Sessio wohnte Clarius, wie die Präsenzliste ausweist<sup>3)</sup>, überhaupt nicht bei, wie auch allen folgenden nicht, weil er am 24. Januar 1547 als Nachfolger des zurücktretenden Blossius Palladius durch Paul III. zum Bischof von Foligno ernannt wurde und vermutlich einige Tage vorher nach Rom zum Konsistorium abgereist war<sup>4)</sup>. Also auch hier blieb es für ihn ohne den leisesten Vorwurf beim „*Sermo conceptus*“, den er dann bald nach der Besitznahme von Foligno mit den drei andern Stücken in Druck gab.

Doch jetzt zu den Voten Seripandos und Salmerons.

<sup>1)</sup> Hefner S. 38 Anm. 23. Ueberzeugend ist namentlich die Stelle in der Rede: „*De iustificatione tanta animorum contentione digladiamur, ut videatur metu horum gladiatorum misera delituisse [iustificatio], ut, ubinam gentium sit, non facile inveniatur*“, die wörtlich auch in dem Votum steht und ganz gewiß nur zu einer Zeit geschrieben sein kann, in welcher das Konzil über die Iustificatio handelte.

<sup>2)</sup> Hefner 34 und 35 unter 3 und 4. Daß sich Clarius so angelegentlich wegen des „*novum exemplum*“ entschuldigte, das er durch diese „*perpetua oratio*“, d. h. eine auf zwei Zeiten geteilte Rede, gebe, beweist schlagend, daß er dabei zwei Sessiones und nicht, wie Hefner (S. 37) darzutun sucht, Generalkongregationen im Sinne hatte; denn in diesen war es keine ungewohnte Erscheinung, daß ein Redner, wenn die Sitzung ihre drei Stunden gedauert hatte, auf ein Zeichen des Präsidenten mitten im Vortrage abbrach und beim nächsten Zusammentritt fortfuhr. Vergl. z. B. *Conc. Trid.* 5, 369 Z. 34 und 42; 664 Z. 3 mit Nr. 250. Das war so selbstverständlich, daß es keiner Entschuldigung bedurfte.

<sup>3)</sup> *Conc. Trid.* 5, 819 oben unter „*Abbatas*“.

<sup>4)</sup> Das Breve der Ernennung steht unter dem genannten Datum in *Arm.* 41 vol. 38 nr. 40, min.; das Gleiche haben die *Acta consistorialia* C. 3046 f. 8v; vergl. Merkle in *Conc. Trid.* I, 613 Anm. 1.

**Sententia [Hier. Seripandi] de peccati originalis  
remediis et eorum effectibus.**

Tridenti 5. iunii 1546.

*Barb. lat.* 817 (XVI, 24) f. 143<sup>r</sup>, cop. saec. 17.

Remedium peccati originalis fides est, sine qua impossibile est placere Deo, *Hebr.* 11, 6.; nam ut *Augustinus* docet, baptisma, quod adhibetur per fidem, mundat qua intus est, non foris<sup>1)</sup>. Propterea *Petrus* dixit in *Actis* [15, 9], fide corda purificari, et in epistola [I, 3, 21] ex arcae similitudine concludit: Sic „*et vos similis formae salvos facit baptisma, non carnis depositio sordium, sed bonae conscientiae interrogatio in Deum, per resurrectionem Jesu Christi*“ a mortuis. Salutem non tribuit ablutioni exteriori, sed interiori, quae est per fidem, fidem (inquam) in mortem et resurrectionem Jesu Christi.

Remedium peccati originalis sacramentum fidei, de quo *Augustinus*<sup>2)</sup>: „*Sacramentum visibile non est contemnendum; nam contemptor eius invisibiliter sanctificari nullo modo potest. Hinc est, quod Cornelius et qui cum eo erant, cum iam invisibiliter, infuso Sancto Spiritu, sanctificati apparent, baptizati sunt tamen; nec superflua iudicata est visibilis sanctificatio, quam invisibilis iam praecesserat*“<sup>3)</sup>.

Detestandi sunt igitur et Manichaei, qui baptismum in aqua nihil salutis afferre dicunt, et Seleuciani, qui baptismum in aqua non recipiunt, et concludendum cum *Apostolo*<sup>4)</sup>: „*Sicut per unius delictum in omnes homines ad condemnationem, sic et per unius iustitiam in omnes homines ad iustificationem vitae*“. Quo verbo satis indicat, ut *Augustinus* docet<sup>5)</sup>, ex Adam neminem natum nisi damnatione retineri, et neminem nisi in Christo renatum a damnatione liberari; quae regeneratio fide fit et fidei sacramento. Et quoniam, ut *Augustinus* ait<sup>6)</sup>, fidei sacramentum fides est, recte parvuli, qui in fidei sacramento fidem per verba gestantium profitentur, fideles dicuntur et a condemnatione, quae per unum hominem intravit in mundum<sup>7)</sup>, liberantur. Quod qui non credit, infidelis est.

2. Primus effectus. Pater, qui nos secundum carnem genuit, in peccato genuit. Alio ergo patre indigemus, a quo nobis peccatum condonetur.

1) *Sermo* 106 c. 1; *Migne* 38, 625: Quia et baptismus . . . per fidem mundat. Fides autem intus est, non foris.

2) *Quaestio* 84 in *Leviticum*. *Migne* 34, 713.

3) *Act. Ap.* 10, 44 sq.

4) *Rom.* 5, 18.

5) *Enarr.* in *Ps.* 50, 7 (*Migne* 36, 591); in *Ps.* 70 (II), *ibid* 891. *Conc. Trid.* 5, 174 Anm. 4.

6) *Epist.* 98 (al. 23) ad Bonifatium. *Migne* 33, 364.

7) *Rom.* 5, 12.

Per fidem igitur et fidei sacramentum patrem se nobis Deus praebet, ac propterea in nomine Patris baptizamur, de quo *Paulus* 1): „*Omnes filii Dei estis, per fidem, quae est in Christo Jesu. Quicumque enim baptizati estis in Christo, Christum induistis*“. *Secundus*. Numquam Deus pater esset noster, nisi fratrem haberemus, qui eum nobis placaret, cum natura simus omnes filii irae 2).  
 144 r *Fratre igitur hoc egemus*. Per fidem igitur et fidei sacramentum fratrem se nobis Dei Filius<sup>a</sup> praebet, ac propterea baptizamur in nomine Filii, quem *Paulus* vocat 3) primogenitum ex multis fratribus, ad quem etiam refert *Davidis* illud 4): „*Narrabo nomen tuum fratribus meis*“. *Tertius*. Dixi, ex *Augustino* inter damna originalis peccati illud esse praecipuum, quod fit interdum spiritus noster carnalis; egemus ergo alio spiritu, quo possimus esse Christi. Nam „*si quis Spiritum Christi non habet, hic non est eius*“ 5). Per fidem igitur et sacramentum accipimus spiritum non servitutis in timore, sed adoptionis, in quo clamamus: *Abba, Pater* 6). Ac propterea baptizamur in nomine Spiritus Sancti, de quo *Apostolus* 7): „*Si spiritu facta carnis mortificaveritis, vivetis. Quicumque enim Spiritu Dei aguntur, hi sunt filii Dei*“.

Sunt et alii actus fidei et sui sacramenti: mori cum Christo. Id autem declaravit *Apostolus* dicens 8): *Qui Christi sunt, carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis*. Sepeliri cum Christo, hoc est in ea morte perseverare. Resurgere cum Christo, quod *Apostolus* interpretatur 9): In novitate vitae ambulare. Ascendere cum Christo in coelum, quod qua ratione fiat, *Apostolus* docuit dicens 10): „*Si consurrexistis cum Christo, quae sursum sunt quaerite, ubi Christus est in dextera sedens, quae sursum sunt sapite, non quae super terram. Mortui enim estis, et vita vestra abscondita est cum Christo in Deo*“.  
 (Schluss folgt).

a) im Texte „frater“ unterstrichen; am Rand „Filius“.

1) *Gal.* 3, 26 et 27.

2) *Ephes.* 2, 3.

3) *Rom.* 8, 29.

4) *Ps.* 21, 23; *Hebr.* 2, 12.

5) *Rom.* 8, 9.

6) *Rom.* 8, 15.

7) *Rom.* 8, 13 et 14.

8) *Gal.* 5, 24.

9) *Rom.* 6, 4.

10) *Col.* 3, 1–3.